

Satzung ECTE

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "European Council for Theological Education", Kurzform "ECTE".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Bildung. Dies wird im In- und Ausland verwirklicht insbesondere indem
 - a) die Qualität der theologischen Ausbildung der Mitgliedsinstitute basierend auf einheitlichen Standards gefördert und gesichert wird.
 - b) die Entwicklung von theologischer Ausbildung vornehmlich in Europa durch Publikationen, Tagungen, Schulungen und die Bereitstellung weiterer Ressourcen gefördert wird.
 - c) die Bedeutung evangelikaler theologischer Ausbildung durch die Vernetzung der Mitglieder untereinander, mit der europäischen Hochschulbildung, mit der internationalen theologischen Bildung und mit Kirchen gestärkt wird.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere wird in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages. Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind evangelikale theologische Bildungseinrichtungen über deren Aufnahme der Leitungsrat entscheidet.
- 2) Außerordentliche Mitglieder mit Rede-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht können natürliche Personen und Vereinigungen von evangelikalen theologischen Bildungseinrichtungen, Kirchen und/oder missionarischen Vereinigungen werden, die dem Zweck und den Grundwerten des Vereins zustimmen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Leitungsrat.
- 3) Über die Mitglieder, ihre gesetzlichen und ggf. eine/n hiervon abweichend entsandten Vertreter/in wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 4) Die Mitgliedschaft in der ECTE kann von den Mitgliedern in schriftlicher Form beendet werden. Der Austritt wird zum Ende des Jahres, in dem er erklärt wird, wirksam. Mit dem Wirksamwerden des Austritts ist es den ehemaligen Mitgliedern untersagt, in ihren Veröffentlichungen weiterhin auf ihre Mitgliedschaft Bezug zu nehmen. Bereits fällige und im Jahr des Austritts noch anfallende Gebühren und Beiträge sind spätestens mit der Austrittserklärung zu zahlen und werden nicht zurückerstattet.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge zwei Jahre in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Leitungsrat mit sofortiger Wirkung.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.

6) Wenn ein Mitglied den Betrieb einstellt, endet die Mitgliedschaft automatisch.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Leitungsrat
- der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung

1) Mindestens alle 2 Jahre sind alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen, dessen Datum frühzeitig bekannt gegeben wird. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Leitungsrat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung müssen mit Begründung bis spätestens 2 Monate vor dem Versammlungstermin beim Leitungsrat eingegangen sein. Mitglieder müssen sich innerhalb der vom Leitungsrat hierzu bestimmten Frist zur Versammlung anmelden und hierbei auch bestimmen, wer sie in der Versammlung vertritt.

2) Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Leitungsrat hierzu bestimmten Person geleitet.

3) Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5) Außerordentliche Mitglieder können bis zu zwei Beobachter/innen in beratender Funktion zu den Mitgliederversammlungen entsenden.

6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- den Leitungsrat und den Vorstand zu wählen
- den Haushalt zu beschließen
- den Rechenschaftsbericht des Leitungsrates entgegenzunehmen
- eine/n vom Verein unabhängige/n Sachverständige/n mit der Kassen- und Buchprüfung zu beauftragen, die/der der MV zu berichten hat
- Entlastung von Kassierer/in, Leitungsrat und Vorstand zu erteilen
- die Akkreditierungsstandards „EEAA“ zu bewilligen

- über die weitere Arbeit des Vereins zu beraten und zu beschließen.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

Dies gilt auch für Beschlüsse, die außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden.

Abstimmungen geschehen öffentlich, wenn nicht wenigstens 30% der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Sie beschließt Satzungs- und Zweckänderungen mit 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Der Leitungsrat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Vereinsregister oder vom Finanzamt beanstandete Satzungsteile eigenständig ändern. Diese Änderungen sind den Mitgliedern in der satzungsgemäßen Protokollform mitzuteilen.

8) Über die gefassten Beschlüsse sind ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen, das von der/m Versammlungsleiter/in und der/dem von dieser/m zu bestimmenden Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in Textform zuzusenden.

Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab Absendedatum des Protokolls erhoben werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Leitungsrat unter Anhörung der/s Versammlungsleiterin/s und der/s Protokollführers/in abschließend.

§6 Der Leitungsrat

1) Der Leitungsrat besteht aus der/m Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und drei bis sieben weiteren Personen, von denen drei wenn möglich in keinem direkten Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern stehen. Ein/e vom Leitungsrat zur Unterstützung seiner Aufgaben bestellte/r Geschäftsführer/in ist ex officio mit Rede-, aber ohne Stimmrecht zu den Ratssitzungen zu laden.

2) Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in sind der Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand und der Leitungsrat werden in geheimer Wahl jeweils für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

3) Der Leitungsrat führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere

- den strategischen Plan des Vereins zu formulieren, zu überwachen und umzusetzen

- die Entscheidungen ihrer Ausschüsse, wie z.B. die der „EAAA“ zur Qualitätssicherung, zu überprüfen
- Weisungen für seine Mitarbeitenden zu erteilen
- über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder zu entscheiden
- die Mitgliederversammlung und Wahlen vorzubereiten
- die Finanzen des Vereins zu überwachen und die/den KassiererIn zu wählen
- die Mitarbeitenden auszuwählen, wie z.B. die/den Geschäftsführer/in.

4) Der Leitungsrat kann Ausschüsse zur Behandlung spezieller Fragen bilden, Berater/innen einladen und Mitarbeitende nach Bedarf einstellen.

5) Der Leitungsrat ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform wenigstens 14 Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Über die Beschlüsse der Sitzungen wird ein Protokoll mit Anwesenheitsliste erstellt, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem von ihr/ihm bestimmten Schriftführer/in unterzeichnet allen Ratsmitgliedern in Textform zugesandt wird.

6) Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§7 Einkünfte und Gewinne

1) Die Einkünfte bestehen aus Gebühren, der Vermögensverwaltung und Zuwendungen.

2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Der Leitungsrat kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.

§8 Dauer und Auflösung

1) Der Verein besteht auf unbegrenzte Zeit.

2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Auflösung des Vereins Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung der betreffenden Versammlung war. Die Einladung muss insoweit abweichend mindestens 4 Wochen vorher versandt worden sein.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft

zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, also zur Förderung evangelikaler theologischer Ausbildung in Europa.

4) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Athen, den 27./28. Oktober 2017